

Verordnung aktuell

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Stand: 9. April 2009

Verordnungsberatung@kvb.de
www.kvb.de / Praxisinformationen

■ **Beurteilung der Zuzahlungsbefreiung**

Grundsätzlich sollten Sie von einer Gebührenpflichtigkeit Ihres Patienten ausgehen. Nur in den nachfolgend genannten Ausnahmetatbeständen, ist das Feld „Gebühr frei“ anzukreuzen.



Sonstiges

Foto: iStockphoto.com

Wann kreuze ich „Gebühr frei“ an?

- Bei Versicherten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (ein Tag vor dem 18. Geburtstag).
- Bei Verordnungen bei Schwangerschaftsbeschwerden oder im Zusammenhang mit der Entbindung.
- Bei Verordnungen zu Lasten eines Unfallversicherungsträgers.
- Bei Versicherten, die einen gültigen Befreiungsausweis von der Krankenkasse vorlegen.

Diese Fälle sind durch Sie zu beurteilen.

Die Leistungserbringer (z. B. Apotheke) könnten eine Zuzahlungsbefreiung lediglich durch das Vorzeigen eines Befreiungsausweises einschätzen. Allerdings wird Ihnen Ihr Patient - um die Praxisgebühr nicht zahlen zu müssen - bereits den gültigen Befreiungsausweis vorlegen, so dass auch diese Beurteilung der Zuzahlungsbefreiung/-pflicht durch Sie erfolgen wird. In allen anderen Punkten können bzw. dürfen die Leistungserbringer eine Beurteilung nicht vornehmen.

Außerdem gibt es noch diese Gründe, in denen keine Zuzahlung anfällt:

- Die Verordnung wird für versicherte Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigte ausgestellt, wenn wegen anerkannter Schädigungsfolgen neben der Krankenversicherungskarte ein Versorgungsbescheid vorliegt.
- Es handelt sich um Patienten, deren Kosten von der Sozialhilfeverwaltung, dem Bundesamt für Zivildienst oder der Bundeswehrverwaltung getragen werden.

In diesen Fällen ergibt sich die Zuzahlungsbefreiung unmittelbar aus dem Gesetz, daher liegt es nicht bei Ihnen die Zuzahlungsbefreiung festzustellen. Diese Beurteilung könnte auch durch die Apotheke geschehen. Allerdings werden die betroffenen Patienten – um die Praxisgebühr nicht zahlen zu müssen – bereits Ihnen einen Nachweis der Zuzahlungsbefreiung vorlegen, so dass Sie diese Beurteilung durchführen können – aber nicht müssen!

In Zweifelsfällen gehen Sie bitte von dem Grundsatz der Gebührenpflicht aus.

Hilfe erhalten Sie auch von unserem **Service-Telefon Verordnung unter 0 18 05 / 90 92 90 – 30***

*0,14 € pro Minute für Anrufe aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise aus Mobilfunknetzen